



Vertrag über Wärmeenergielieferung für den Wärmeverbund Obersiggenthal



I Parteien

Ortsbürgergemeinde
5417 Untersiggenthal
und
Ortsbürgergemeinde
5415 Obersiggenthal

als Lieferanten

und

Einwohnergemeinde Obersiggenthal
Landstrasse 134a
5415 Nussbaumen

als Kundin

betreffend

Wärmeenergielieferung
an den Wärmeverbund Obersiggenthal.

II Ziel des Wärmeliefervertrages

Dieser Wärmeenergieliefervertrag regelt die Grundsätze für den Anschluss an den Wärmeverbund Obersiggenthal und eine langfristige, sichere Wärmeenergielieferung (Raumwärme, Warmwasser, Prozesswärme) mit umweltfreundlicher Holzenergie durch die Lieferanten an die Kundin für die nachfolgend aufgeführten Gebäude:

Sporthalle
Oberstufenzentrum Obersiggenthal
Hallen- und Gartenbad
Jugendhaus Siggenthal

Parzellen-Nr. :	3119 *
Parzellen-Nr. :	309 *
Parzellen-Nr. :	787 *
Parzellen-Nr. :	787 *

* gemäss Grundbuch der Gemeinde Obersiggenthal

III Zweck

Die Lieferanten erstellen und betreiben in Obersiggenthal eine Wärmeerzeugung und liefern Wärmeenergie für den Wärmeverbund Obersiggenthal. Im normalen Betrieb ist mindestens 90 % der zu liefernden Wärme CO₂-neutral oder CO₂-frei zu erzeugen.

Zweck der Wärmeenergielieferung durch die Lieferanten ist die ganzjährige umfassende und zuverlässige Versorgung der Kundin mit Wärme für Prozesse sowie für die Beheizung und die Warmwasseraufbereitung der bezeichneten Gebäude.

IV Vertragsbestandteile

Die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien richten sich nach den folgenden integrierenden Vertragsbestandteilen (Beilage) in der jeweils gültigen Fassung und in der nachstehenden Rangordnung, die bei Widersprüchen gilt:

1. Text des vorliegenden Wärmeenergielieferungsvertrages
2. Tarifblatt der Fernwärme Siggenthal AG
3. Technisches Reglement
4. Prinzipschema mit Eigentums- und Unterhaltsgrenzen
5. Parameterblatt

Über Änderungen der technischen Randbedingungen gemäss Ziff. IV (Dokumente Beilagen 3 - 5) einigen sich die Vertragsparteien ausserhalb des Vertrages.

V Eigentums- und Unterhaltsgrenze

Eigentümerin der Anlagen und Installationen sind die Lieferanten.

Die Eigentumsgrenze ist die Absperrung der Hauptverteilung im Technikraum der Sporthalle. Zu den Heizungsanlagen gehören auch die Schnitzelaustragung und -förderung sowie der Silodeckel.

Die Räumlichkeiten für die Heizungsanlage und die Brennstofflagerung sind im Eigentum der Einwohnergemeinde Obersiggenthal und werden den Lieferanten kostenlos und ausschliesslich zur Wärmeerzeugung zur Verfügung gestellt.

Die Unterhaltsgrenze endet bei der Eigentumsgrenze.

Die Verantwortung für die Wartung und den Unterhalt der Heizungsanlage bis zur Unterhaltsgrenze liegt bei den Lieferanten. Ab der Unterhaltsgrenze und den gebäudeinternen Anlagen obliegt die Verantwortung für die Wartung und den Unterhalt bei der Kundin.

VI Planung, Erstellung und Finanzierung der Anlagen

Die Lieferanten planen, errichten und finanzieren folgende Installationen, Anlagen respektive Arbeiten:

- die Brennstofflagerung und -austragung bis zur Holzschnitzelfeuerung
- die Schnitzelfeuerung mit der Rücklaufhochhaltung und der Speicherbewirtschaftung
- die Speicheranlage und die Entladegruppe bis zur Absperrung der Hauptverteilung
- die Expansionsanlage zur Aufnahme der Ausdehnung des vorhandenen Systeminhaltes (Stand Vertragsabschluss)
- die Abgasanlage inkl. der gesetzlich geforderten Filteranlage
- die für den Betrieb erforderlichen Steuer-, Regel- und Messeinrichtungen
- das Elektrotabelleau mit einer autonomen Verbrauchsmessung für die Wärmeerzeugung
- die geeichte Energie-Hauptmessung
- Heizungsregler mit integrierter Wärmeanforderung 0 - 10 V (Signalverarbeiter)
- Verkabelung der vom Lieferanten gelieferten und installierten MSR-Komponenten
- Umplatzierung der bestehenden Lüftungsanlage und Anpassung des Lüftungskanalnetzes

Die Lieferanten koordinieren mit der Kundin folgende Installationen:

- die Wärmeerzeugung mit der Filter-, Speicher- und Expansionsanlage
- die Brennstofflagerung und -austragung
- die Leitungsführungen

Die Kundin plant, errichtet und finanziert folgende Installationen, Anlagen respektive Arbeiten unter Berücksichtigung der Vorgaben "Technisches Reglement":

- die Fernleitung unter Berücksichtigung der vertraglich vereinbarten Anschlussleistung
- die Datenleitung bis zum Elektrotableau "Übergabestation"
- primärseitiges Durchgangsventil, Strang- oder Druckregler, Tauch- oder Kabelfühler mit Schutzrohr und allfälligen Wärmezählern
- Heizungsregler mit integrierter Wärmeanforderung 0 - 10 V (Signalgeber)
- Verkabelung der von den Lieferanten gelieferten und installierten MSR-Komponenten
- die Grabarbeiten und die Eindeckung der Fern- und Datenleitungen auf dem Grundstück
- Kernbohrungen im Gebäude und auf dem Grundstück
- die Installationen ab Unterhaltsgrenzen gemäss Erfordernissen, inkl. Anpassungsarbeiten und Dämmungen
- die Hausanlage inkl. allfälliger Wassererwärmung
- die erforderlichen Sanitär- und Elektroinstallationen
- die bauseitigen Leistungen wie Demontagearbeiten, Maurer, Gipser, Maler, Gärtner etc.
- separate plombierbare Absicherung auf der Haupt- oder Unterverteilung (230 V / 13 A)

VII Anschlussleistung

Sporthalle	Winter	210 kW	Sommer	80 kW
Oberstufenzentrum Obersiggenthal	Winter	375 kW	Sommer	80 kW
Hallen- und Gartenbad	Winter	240 kW	Sommer	700 kW
Jugendhaus Siggenthal	Winter	25 kW	Sommer	0 kW

Die vertraglich vereinbarte maximale thermische Anschlussleistung beträgt 860 kW bei einer Aussentemperatur von -10°C. Für die Wassererwärmung wird eine Leistung von 240 kW vereinbart und ist mit einer durchschnittlichen Leistung von 30 kW in der maximalen thermischen Anschlussleistung berücksichtigt.

VIII Pflichten der Lieferanten

Die Lieferanten verpflichten sich, die sich in ihrem Eigentum befindlichen Versorgungs-, Entsorgungs- und Verteilungsanlagen unter Wahrung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen und des branchenüblichen Standards zu betreiben. Gleiches gilt für Neu- oder Ersatzbeschaffungen.

Die Lieferanten verpflichten sich, die gemäss Vertrag vereinbarte Anschlussleistung ausreichend und kontinuierlich innerhalb des Wärmeverbunds Obersiggenthal sicherzustellen. Die Lieferanten betreiben einen Pikettdienst 7 mal 24h. Die Lieferanten übernehmen keine Haftungs- oder Schadensersatzansprüche:

- bei höherer Gewalt wie Krieg oder kriegsähnlichen Zuständen, inneren Unruhen, Streiks, Sabotage, Naturereignissen.
- bei ausserordentlichen Vorkommnissen wie Einwirkungen durch Feuer, Explosion, Störungen.
- bei betriebsbedingten Unterbrechungen wie Instandhaltungs- und Erweiterungsarbeiten.
- bei Störungen im Zulieferungsbereich.
- bei Energieknappheit, wenn und soweit die zuständigen Bundesbehörden im Interesse der allgemeinen Energieversorgung Einschränkungen des Energieverbrauchs verfügt haben.
- bei Defekten an der Hausstation oder der Hausleitung.

Die Lieferanten verpflichten sich, im Rahmen des technisch und ökonomisch Machbaren, einen Unterbruch so schnell wie möglich zu beheben, spätestens innerhalb von 10 Stunden. Im Falle eines längeren Betriebsunterbruchs sind die Lieferanten verpflichtet, eine Ersatzwärmeerzeugung zu gewährleisten.

Die Wärmelieferung erfolgt ganzjährig.

Über Servicearbeiten an der Infrastruktur, welche die Abgabe der Wärme beeinträchtigt, informieren die Lieferanten die Kundin 3 Tage im Voraus schriftlich. Soweit möglich, sind die Servicearbeiten ausserhalb der Heizperiode durchzuführen. Die Lieferanten sind gegen Risiken wie Haftpflicht und Brand (nur Anlagen) im üblichen Mass versichert. Das Gebäude ist durch die Kundin versichert.

IX Pflichten der Kundin

Die Kundin verpflichtet sich, die Wärme für Raum und Warmwasser ausschliesslich bei den Lieferanten Wärmeverbund Obersiggenthal zu beziehen.

Die Kundin gewährt den Lieferanten ein unentgeltliches Durchleitungs-, Raumnutzungs- und Zugangsrecht, soweit dies für den ordentlichen Betrieb des Wärmeverbunds Obersiggenthal erforderlich ist.

Über Änderungen und Servicearbeiten an der Hausinstallation, welche die Abgabe der Wärme beeinträchtigt, informiert die Kundin 3 Tage im Voraus schriftlich.

X Energiemessung

Die gesamte bezogene Wärmemenge wird über eine Messstelle durch einen von den Lieferanten gelieferten Wärmehzähler in kWh gemessen. Der Wärmehzähler ist im Eigentum der Lieferanten.

Die Lieferanten übernehmen die Kosten für den Unterhalt und die regelmässige Eichung der Messstelle. Art und Einbau der Messstelle werden im Technischen Reglement Wärmeverbund Obersiggenthal festgelegt.

Die Messtoleranz und der Fehlgang der Messeinrichtung richten sich nach den geltenden Vorschriften. Bei Messfehlern oder defekter Messung erfolgt die Verrechnung aufgrund der Vorjahresperiode unter der Berücksichtigung der effektiven Heizgradtage und des Anteils des Warmwasserbedarfs.

Die gesetzlich vorgeschriebene periodische Prüfung des Zählers erfolgt auf Kosten der Lieferanten. Die Kundin kann jederzeit eine amtliche Prüfung verlangen. Die Prüf-, Aus- und Einbaukosten für Zähler ausserhalb der Messtoleranz gemäss Zählerverordnung gehen zu Lasten der Lieferanten, andernfalls zu Lasten der Kundin.

Eine Unterteilung der Rechnung auf verschiedene Bezüger ist Sache der Kundin.

XI Lieferbeginn

Die Lieferung beginnt nach Inbetriebnahme des Hausanschlusses und der Wärmeübergabestation ab dem 1. Oktober 2017.

XII Jahresgrund- und Energiepreis

Im Grundsatz ist der Jahresgrund- und Energiepreis an die Verrechnungspraxis der Fernwärme Siggenthal respektive deren allfälliger Nachfolge gekoppelt. Es gilt das jeweilige Tarifblatt der Fernwärme Siggenthal AG. Allfällige gesetzliche Auflagen an die Fernwärme oder ihre Nachfolgerin, welche Auswirkungen auf den Energiepreis "Fernwärme" haben und in keinem Bezug zur Bereitstellung der Holzschnitzel (Produktion, Lieferung oder Ähnlichem) stehen, haben keine Anpassung des Energiepreises durch die Lieferanten, gestützt auf diese regulatorischen Bestimmungen zur Folge. Preiserhöhungen respektive Preissenkungen werden zeitlich analog der Fernwärme Siggenthal vorgenommen.

Der Jahresgrundpreis beträgt (Stand 01.01.2016)	Fr./a	23'154.250
Der Energiepreis pro kWh bezogene Wärme beträgt (Stand 01.01.2016)	Rp./kWh	6.754

Alle Preise verstehen sich inklusive den gesetzlichen Abgaben (z.B. MwSt., Energieabgaben, etc.).

Die Ablesungen erfolgen über das BUS-System monatlich, physisch kann die Ablesung pro Kalenderjahr jeweils per 31.03. und 30.09. ausgeführt werden. Dem Vertreter des Wärmeverbunds Obersiggenthal wird für die Ablesung/Kontrolle der Zutritt zur Wärmeübergabestation gewährt.

Die Verrechnungen erfolgen an die Kundin halbjährlich. Die Rechnungen sind jeweils innert 30 Tagen zu bezahlen.

XIII Vertragsdauer

Dieser Vertrag endet am 30. September 2037 und tritt mit der Unterzeichnung in Kraft. Wird er nicht 3 Jahre vor Ablauf durch eingeschriebenen Brief gekündigt, so bleibt er jeweils für weitere 10 Jahre in Kraft (Investitionsschutz für die Lieferanten).

XIV Vertragsänderungen

Tritt während der Vertragslaufzeit eine wesentliche Veränderung derjenigen wirtschaftlichen Verhältnisse ein, die bei Abschluss dieses Vertrages massgebend waren, und sind infolgedessen die gegenseitigen Verpflichtungen der Kundin und der Lieferanten unter Berücksichtigung der Vertragsdauer in ein grobes Missverhältnis geraten, so können sowohl die Kundin als auch die Lieferanten eine angemessene Anpassung dieses Vertrages an die geänderten Verhältnisse verlangen.

Während der Vertragsdauer besteht die Möglichkeit, die Leistung um 10 % zu erhöhen.

Grössere Leistungsanpassungen können nur gewährt werden, wenn dies technisch möglich ist. Die effektiv durch die Leistungserhöhung anfallenden Kosten werden der Kundin in Rechnung gestellt.

Sämtliche Vertragsänderungen und Änderungen der übrigen Vertragsbestandteile sind schriftlich in einem Anhang zum vorliegenden Vertrag festzuhalten.

XV Vorbehalte

Sollte der Einwohnerrat, die Stimmbürger der Einwohnergemeinde Obersiggenthal, die Gemeindeversammlung der Ortsbürger von Obersiggenthal oder Untersiggenthal den Wärmeenergieliefervertrag an den Wärmeverbund Obersiggenthal ablehnen, so kann der Vertrag nicht in Kraft treten.

XVI Haftung

Die Haftung im Zusammenhang mit Lieferunterbrüchen ist unter Punkt VIII geregelt. Im Übrigen richtet sich die Haftung nach OR Art. 58 ff (Werkeigentümerhaftung).

XVII Rechtsnachfolge

Die Vertragsparteien sind verpflichtet, den vorliegenden Vertrag mit sämtlichen Rechten und Pflichten auf allfällige Rechtsnachfolger beziehungsweise Erwerber eines im Vertrag aufgeführten Gebäudes beziehungsweise zugehörigen Stockwerkeigentümereinheiten, mit Weiterübertragungspflicht, zu übertragen. Vorliegender Vertrag ist als integrierter Bestandteil des Kaufvertrages anzugeben, in welchem auf die Fremdfinanzierung der Heizung hinzuweisen ist. Bei Stockwerkeigentum wird die Jahrespauschale bei fehlenden Vereinbarungen im Verhältnis der Wertquoten gemäss Grundbuch abgerechnet.

Die übertragende Partei wird von ihren Verpflichtungen aus diesem Vertrag nur befreit, wenn der Rechtsnachfolger den Eintritt in diesen Vertrag schriftlich erklärt und die andere Partei dem zustimmt. Die Zustimmung darf nur aus wichtigen Gründen verweigert werden (z.B. Insolvenzrisiken).

Der Kundin wird empfohlen, allfällige Mieter im Mietvertrag über das bestehende Wärmelieferverhältnis und die entsprechende Abrechnung gemäss Art. 6a VMWG zu informieren.

Falls eine Partei gegen die Übertragungspflicht verstösst, ist ohne weiteres auf erstes Verlangen eine Konventionalstrafe von CHF 70'000 (3x Jahresgrundpreis) fällig. Die Geltendmachung von weiteren Schadensersatzansprüchen sowie der nachträglichen Erfüllung wird ausdrücklich vorbehalten.

XVIII Schlussbestimmungen

Mit Inkrafttreten dieses Vertrages werden sämtliche frühere Vereinbarungen, die diesen Vertragsgegenstand respektive Vertragsinhalt betreffen, aufgehoben. Allfällige geleistete Beitragszahlungen werden nicht zurückerstattet.

Dieser Vertrag untersteht ausschliesslich schweizerischem Recht. Allfällige Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Vertrag sind durch die zuständigen staatlichen Instanzen zu beurteilen.

Während der Austragung von Streitigkeiten sind die Pflichten aus diesem Vertrag fortzuführen.

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nahekommende wirksame Regelung zu treffen.

Der Gerichtsstand für Streitigkeiten ist Baden.

Der Vertrag wird in vier Exemplaren ausgefertigt. Jede Partei erhält ein Original.

Am xx.xx.2016 vom Einwohnerrat Obersiggenthal genehmigt.

Der Gemeinderat Untersiggenthal ist gemäss dem Beschluss der Gemeindeversammlung der Ortsbürgergemeinde Untersiggenthal vom xxx ermächtigt, den Vertrag zu unterzeichnen.

Der Gemeinderat Obersiggenthal ist gemäss dem Beschluss der Gemeindeversammlung der Ortsbürgergemeinde Obersiggenthal vom 18. Juni 2016 ermächtigt, den Vertrag zu unterzeichnen.

Die Kundin:

Einwohnergemeinde Obersiggenthal

Gemeinderat Obersiggenthal

.....

.....

5415 Obersiggenthal,

Die Lieferanten:

Ortsbürgergemeinde Obersiggenthal und
Ortsbürgergemeinde Untersiggenthal

Gemeinderat Untersiggenthal

.....

.....

5417 Untersiggenthal,

Gemeinderat Obersiggenthal

.....

.....

5415 Obersiggenthal,